



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben
mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Die Verbandssouveränität“

vorgelegt von

Mag.^a Lena Tschurlovich

01612552

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Doctor iuris, Dr. iur.)

Wien, im Juli 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreut von Univ.-Prof. Mag. Dr. Ulrich Torggler, LL.M. (Cornell)

Inhalt

I.	Einführung in die Problemstellung.....	3
II.	Ziele und Forschungsfragen	6
III.	Gang der Untersuchung und Methoden	7
IV.	Vorläufige Gliederung.....	9
V.	Vorläufiger Zeitplan	11
VI.	Judikatur und Literatur	12

I. Einführung in die Problemstellung

Ein Grundproblem des Gesellschaftsrechts ist die Frage, „*ob und wie weit sich ein Verband absichtlich einer Fremdsteuerung durch Nichtgesellschafter unterwerfen kann*“.¹ Hiermit angesprochen ist die Verbandssouveränität (auch: Verbandsautonomie²), die, sofern sie nicht ohnehin abgelehnt wird, einen anerkannten Grundsatz des allgemeinen Verbandsrechts darstellt, mithin als „*grundlegendes Prinzip des privatrechtlichen Organisationsrechts*“³ gilt.⁴ Der Grundsatz der Verbandssouveränität geht im Wesentlichen auf Überlegungen von *Wiedemann*⁵ und *Teichmann*⁶ zurück,⁷ zeichnet sich aber schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Ende des 19. Jahrhunderts ab.⁸ Stark verallgemeinert besagt der Grundsatz der Verbandssouveränität, dass die Bestimmung des Schicksals eines Verbandes nicht außenstehenden Personen überlassen werden darf, welche nicht die gleichen Interessen verfolgen wie die Gesellschafter selbst und deren Rechtsübung man nicht ausreichend beschränken und kontrollieren kann.⁹

Ziel der Verbandssouveränität ist einerseits die Abwehr übermäßigen Fremdeinflusses und andererseits die Vorgabe gewisser Organisationsstrukturen für Verbände. Das Spannungsverhältnis besteht zwischen der Autonomie¹⁰, hier vor allem vorstanden als inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Satzung,¹¹ und der Selbstentrichtung – von Autonomie kann nur gesprochen werden, wenn den Gesellschafterinnen ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten auf „ihre“ Gesellschaft bleibt.¹²

¹ *Wiedemann*, Verbandssouveränität und Außeneinfluß, in FS Schilling (1973) 105 (105).

² Noch nicht absehbar ist, ob zugunsten einer besseren Verständlichkeit eine Ausdifferenzierung und Abgrenzung des Begriffs der Verbandssouveränität notwendig ist – so zB *Noack*, der unter der Verbandsautonomie die Selbstregelungsbefugnis der Gesellschaft hinsichtlich ihrer normativen Ordnung, die sich in der Satzungsautonomie manifestiert, versteht, während er die Verbandssouveränität als die selbständige und gegenüber Außeneinflüssen stark abgeschirmte Stellung der Gesellschaft interpretiert – *Noack* in *Noack/Servatius/Haas*, GmbHG²³ (2022) § 53 Rz 3.

³ *Teubner*, Der Beirat zwischen Verbandssouveränität und Mitbestimmung. Zu den Schranken der Beiratsverfassung in der GmbH, ZGR 1986, 565 (567).

⁴ *Koppensteiner*, Über Verbandsautonomie, JBl 2017, 758 (759).

⁵ *Wiedemann* in FS Schilling 105.

⁶ *Teichmann*, Gestaltungsfreiheit in Gesellschaftsverträgen (1970).

⁷ *Voormann*, Der Beirat im Gesellschaftsrecht (1990) 112.

⁸ S zB RG 19.2.1881, Rep. I. 872/80.

⁹ *Wiedemann* in FS Schilling 105 (111).

¹⁰ Autonomie (αὐτονομία) bedeutet übersetzt Selbstgesetzgebung oder Selbstgesetzlichkeit, jede Person soll selbst (αὐτός) darüber mitbestimmen dürfen, was als Gesetz (νόμος) für alle und damit auch einen selbst gelten soll – *Fischer*, Das Paradox der Autonomie und seine Entfaltungen. Eine Urgeschichte politischer Liberalität, in *Bunke/Röthel*, Autonomie im Recht (2017) 413 (413).

¹¹ *Schockenhoff*, Der Grundsatz der Vereinsautonomie: Inhalt und Geltung eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, AcP 193, 35 (46).

¹² *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß: Dargestellt an den Verbänden des Sports (1999) 30.

Die Verbandssouveränität findet Beachtung bei Grundlagenentscheidungen, wie unter anderem der Satzungsänderung oder Organbestellung.¹³ Hier soll eine Bindung an Dritte nicht zulässig sein, egal ob diese statutarisch oder schuldrechtlich ausgestaltet ist – das entspricht jedoch zumeist nicht den Vorstellungen und Erfordernissen der Praxis.¹⁴ Kontrovers diskutiert wird in dem Zusammenhang die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführerinnen,¹⁵ oder die Gesellschafter mit Dritten eine zukünftige Änderung des Gesellschaftsvertrags vereinbaren könne(n).¹⁶

Auch bei der Übertragung von Gesellschafterkompetenzen an mit Dritten besetzte Beiräte,¹⁷ der Ausgestaltung und Durchsetzung von Stimmbindungsverträgen,¹⁸ bei Unternehmensverträgen¹⁹ und weitreichenden Stimmrechtsvollmachten,²⁰ ist die Verbandssouveränität zu beachten.²¹

¹³ S zB *Flume*, Vereinsautonomie und kirchliche oder religiöse Vereinigungsfreiheit und das Vereinsrecht — Zu den Entscheidungen des BVerfG 2 BvR 263/86 vom 5. 2. 1991 und des LG Oldenburg 5 T 374/91 vom 22. 8. 1991, JZ 47, 238; *Schockenhoff*, Vereinsautonomie und Autonomie kirchlicher Vereine, NJW 1992, 1013; *Beuthien/Gätsch*, Vereinsautonomie und Satzungsrechte Dritter, ZHR 1992, 459; *Beuthien/Gätsch*, Einfluß Dritter auf die Organbesetzung und Geschäftsführung bei Vereinen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, ZHR 1993, 483; *Keinert*, Statutarische Bindung sämtlicher Satzungsänderungen einer (Genossenschafts-)Bank an die Zustimmung Dritter, ÖBA 1991, 337.

¹⁴ Vgl die Änderung des § 15 Abs 1 GenG mit dem URÄG 2008, BGBl I 70/2008, iFd OGH-E 25.05.2007, 6 Ob 92/07h – ErlRV 467 Blg 23. GP 39.

¹⁵ ZB Versprechen einer Kapitalerhöhung im Rahmen von Sanierungsvereinbarungen; *Diregger* in *U. Torggler*, GmbHG § 49 Rz 8; *Rauter/Milchrahm* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 49 Rz 82 ff.

¹⁶ *Rauter/Milchrahm* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 49 Rz 89 ff.

¹⁷ S zB *Voormann*, Der Beirat im Gesellschaftsrecht 111 ff; *Teubner*, ZGR 1986, 565; *Weber*, Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht (2000) 302 ff; *Koppensteiner*, JBl 2017, 758 (760); *Koppensteiner* in *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ (2007) § 35 Rz 55; *Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013) Rz 92; *Schneiderbauer/Krebs*, Die Reichweite der Delegierbarkeit von Gesellschafterkompetenzen an einen Beirat, GesRZ 2018, 285; *Baumgartner/Torggler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar⁴ (2023) § 1181 Rz 12; *Thöni* in *Zib/Dellinger*, UGB (2016) § 125 Rz 33.

¹⁸ S zB *Vavrovsky*, Stimmbindungsverträge im Gesellschaftsrecht (2000) 72, 82; *Koppensteiner*, JBl 2017, 758 (761); *Priester*, Drittbindung des Stimmrechts und Satzungsautonomie, in FS Werner (1984) 657 (658 ff); *Weber*, Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht 104 ff, 339; *Nutz*, Die Durchsetzung von Stimmbindungsverträgen, GES 2019, 349 (354 f); *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² 2/432; *Baumgartner/Torggler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar⁴ § 1181 Rz 12; *Ratka/Stöger/Straube/Völkl* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2020) § 15 Rz 41; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴ (2002) 83 ff; *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ (2021) § 121 Rz 67 ff; *Harrer* in *Gruber, M./Harrer*, GmbHG² (2018) § 41-42 Rz 149 ff; *Artmann* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar³ (2016) § 1181 Rz 7; *Unschuld*, Die Vererbung von Geschäftsanteilen in der GmbH (2008) Teil 4 § 10 I. 3. e) bb); *Enzinger* in Münchener Kommentar zum HGB⁵ (2022) § 109 Rz 17.

¹⁹ *Koppensteiner*, JBl 2017, 758 (759); *Mollenkopf* in *Henssler/Strohn*, Gesellschaftsrecht⁵ (2021) GmbHG § 45 Rz 9, § 46 Rz 51.

²⁰ *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Zweiter Teil, Die juristische Person (1983) 189 ff; *Weber*, Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht 252 ff; *Haar*, Die Personengesellschaft im Konzern: Privatautonomie zwischen Vertrag und Organisation (2006) 178; *Koppensteiner*, JBl 2017, 758 (761); *Schmidt H./Andrieu*, Der verpfändete Kommanditanteil als Kreditsicherheit, ÖBA 2016, 631 (636); *Wertenbruch* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, HGB⁴ (2020) § 105 Rz 196.

²¹ *Koppensteiner*, JBl 2017, 758 (759 ff).

Ungeklärt ist die Frage, was mit Vereinbarungen passiert, die gegen den Grundsatz der Verbandssouveränität verstoßen. Der Rechtssicherheit ist es abträglich, wenn mit einem kontroversen, (zumindest für Österreich) kaum nachgewiesenen Grundsatz argumentiert wird, dessen Grenzen nicht klar umrissen sind. Grund für die vielen Kontroversen um den Grundsatz der Verbandssouveränität ist die fehlende dogmatische Aufarbeitung. Bestehende Begründungsversuche liegen rechtsdogmatisch außerordentlich weit auseinander.²² Von der Beantwortung der Frage nach einer dogmatischen Grundlage der Verbandssouveränität erhofft man sich einerseits Klarheit im Ausgangspunkt und andererseits können aus den dogmatischen Grundlagen Folgerungen für die Konkretisierung der Grenzen der Verbandssouveränität hergeleitet werden.²³ Dies erscheint vor allem deshalb notwendig, weil ein Teil der Literatur der Verbandssouveränität allzu breitwillig den Geltungsgrund absprechen will.²⁴

Ein Brennpunkt der Diskussion über die Verbandssouveränität ist der scheinbare Widerspruch zur Privatautonomie und die aus der zwingenden Geltung des Grundsatzes resultierende Beschränkung der Vertragsfreiheit.²⁵ Den Ausgleich zwischen Selbstentrichtung und Selbstbestimmung zu schaffen ist primär Aufgabe der Gesetzgebung, muss aber im Rahmen von Zweckmäßigkeitüberlegungen auch in der Rechtsanwendung beachtet werden. Gegenstand rechtspolitischer Überlegungen wird sein, ob hier Bedarf nach legislativen Maßnahmen besteht. Klar ist, dass eine moderne Wirtschaftsrechtsordnung (scheinbare) Beschränkungen der Privatautonomie begründen muss (*volenti non fit iniuria*).²⁶

Das Thema ist nicht nur für die Rechtswissenschaft interessant, da Erkenntnisfortschritte für die Bewältigung verschiedener Sachprobleme,²⁷ wie zB ein Konzernrecht der Personengesellschaften, erwartet werden, sondern auch für die Rechtsberatung, die unter der bestehenden Rechtsunsicherheit leidet. In Österreich fand eine Auseinandersetzung mit der Verbandssouveränität bisher nur punktuell und vereinfacht statt, eine umfassende Aufarbeitung fehlt.

²² Schockenhoff, AcP 193, 35 (49).

²³ Steinbeck, Vereinsautonomie 32.

²⁴ ZB Leuschner in Münchener Kommentar zum BGB⁹ (2021) § 25 Rz 34, 35.

²⁵ Zum Verhältnis der Privatautonomie zur Verbandssouveränität s zB BVerfG 5.2.1991, 2 BvR 263/86; LG Oldenburg 22.8.1991, 5 T 374/91; Schubel, Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften (2003) 606; Reuter, Das Verhältnis von Vertragsfreiheit und Verbandsautonomie, in Bumke/Röthel (Hrsg), Autonomie im Recht (2017) 118 (123); Schockenhoff, AcP 193, 35 (46 f); Lutter, Theorie der Mitgliedschaft: Prolegomena zu einem Allgemeinen Teil des Korporationsrechts, AcP 180, 84 (96 f); Noack in Noack/Servatius/Haas, GmbHG²³ § 53 Rz 3; Marschall, Privatautonomie, Verbandsautonomie und Familienautonomie (1972) 29; Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine 4.

²⁶ Torggler, Gestaltungsfreiheit bei der GmbH, GesRZ 2010, 185 (190).

²⁷ Schubel, Verbandssouveränität 4.

II. Ziele und Forschungsfragen

Das gegenständliche Dissertations- und Forschungsvorhaben zielt primär darauf ab, den Grundsatz der Verbandssouveränität für Österreich überzeugend und nachprüfbar nachzuweisen. Daneben sollen die Möglichkeiten und Grenzen umfassend beleuchtet und auf der Grundlage einer rechtshistorischen, rechtsvergleichenden und rechtsökonomischen Fundierung neue Begründungs- bzw Lösungsansätze zu entwickelt werden. Es soll auch untersucht werden, ob seit der erstmaligen Entdeckung der Verbandssouveränität ein Wertewandel eingetreten ist, der dem vor allem historisch begründeten Grundsatz das Wasser ablaufen kann. In diesem Zusammenhang sollen jene Aspekte untersucht werden, die bislang in der Rechtsprechung und Literatur wenig bis gar keine Aufmerksamkeit erfahren haben.

Neben dem Ziel der dogmatischen Aufarbeitung soll die Verbandssouveränität für die Praxis handhabbar gemacht werden. Für den jeweiligen Anwendungsbereich des Grundsatzes sollen Grenzen abgesteckt und Handlungsspielräume präzisiert werden. So sollen rationale Strukturen für die Anwendung des Grundsatzes bzw den Umgang mit dem Grundsatz der Verbandssouveränität geschaffen werden. Besonderes Augenmerk soll auch auf prozessuale Fragen wie die Durchsetzbarkeit schuldrechtlicher Vereinbarungen, die gegen den Grundsatz der Verbandssouveränität verstoßen, gelegt werden.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich die folgenden, zentralen Forschungsfragen:

- Welche Vorgaben gibt die Verbandssouveränität für die Ausgestaltung der Binnenorganisation vor?
- Können die Vorgaben der Verbandssouveränität mittels schuldrechtlicher Vereinbarungen umgangen werden?
- Lassen sich die gegen die Verbandssouveränität verstoßenden schuldrechtlichen Vereinbarungen (exekutionsrechtlich) durchsetzen?
- Sind die gegen die Verbandssouveränität verstoßenden schuldrechtlichen Vereinbarungen relativ oder absolut nichtig?
- Was für Ansprüche haben die betroffene Gesellschaft oder Gesellschafterinnen gegen berechnigte Dritte?

III. Gang der Untersuchung und Methoden

Die Arbeit soll das Prinzip der Verbandssouveränität unter Zugrundelegung der Prinzipienlehren untersuchen. Nach einer kurzen Einleitung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes (Punkt A), wird im zweiten Teil der Arbeit der methodische Zugang erörtert (Punkt B). Der Fokus liegt hierbei auf den entwickelten Prinzipienlehren, die geeignet sind, angeblich bestehende Wertungswidersprüche zu erklären und das Konzept besser erfassbar zu machen. Erörterungsbedürftig ist das Verhältnis zum zwingendem Recht und speziell zur Aktienstrenge. Der Grundsatz wird, sofern zweckdienlich, rechtsformübergreifend untersucht. Argumente, die ihren Ursprung in den gesetzlichen Wertungen des deutschen Gesellschaftsrechts haben, sind Vergleichs- aber nicht Untersuchungsgegenstand. Bei grundsätzlicher Vergleichbarkeit der Rechtslage in Deutschland und Österreich soll doch nicht übersehen werden, dass es einige wesentliche Rechtsunterschiede gibt, auf die auch die Rechtsprechung schon hingewiesen hat.²⁸ Am Rande soll auch auf die Entwicklungsgeschichte und die unterschiedlichen Erklärungsversuche eingegangen werden.

Der Grundsatz der Verbandssouveränität erschließt sich nicht direkt aus dem Gesetz. Die Ableitung von Prinzipien, die sich nur indirekt aus dem Gesetz erschließen, gehört zu den schwierigsten Fällen der Rechtsfindung.²⁹ Ausgangspunkt der Untersuchung und Kernstück der Arbeit ist dementsprechend eine Prüfung des österreichischen Gesellschaftsrechts auf die den jeweiligen Gesellschaftsformen inhärenten Kompetenzverteilungs- und Wertungsgrundlagen, um die Verbandssouveränität nachzuweisen und zu fundieren (Punkt C). Dazu sollen zunächst die verfassungsrechtlichen Vorgaben untersucht werden. In einem weiteren Schritt wird das einfache Gesetzesrecht unter Heranziehung einschlägiger Rechtsprechung analysiert. Hierzu werden die Themenkomplexe des Fremdeinflusses auf Satzungsänderungen und Strukturmaßnahmen, auf die Organbesetzung und auf die Geschäftsführung betrachtet. Besonderes Augenmerk wird auf den von der Literatur und Rechtsprechung entwickelten zwingenden Kompetenzen liegen. Die Arbeit wird insbesondere auf die Begründungsansätze der Literatur und Rechtsprechung eingehen, diese einer kritischen Würdigung unterziehen und ihnen eigene auf rechtshistorischen, systematischen und teleologischen Argumenten gründende Lösungsvorschläge gegenüberstellen. Anhand dieser Lösungsvorschläge sollen die zwei Ebenen der Verbandssouveränität systematisiert und präzisiert werden.

²⁸ OGH 25.5.2007, 6 Ob 92/07h; OGH 21.3.2019, 6 Ob 183/18g.

²⁹ Möllers, Juristische Methodenlehre³ (2020) 325.

Nach dieser Grundlagenuntersuchung werden die Voraussetzungen herausgearbeitet, unter denen Gesellschaftsfremde de lege lata Einfluss auf die Gesellschaft bekommen können (Punkt D). Dazu werden zunächst die unter Punkt C entwickelten Thesen auf den statutarischen Fremdeinfluss bezogen. In einem weiteren Schritt sollen für die jeweiligen Problemkreise die Folgen schuldrechtlicher Vereinbarungen, die dem Grundsatz der Verbandssouveränität widersprechen, erarbeitet werden. Zudem wird sich die Arbeit mit dem Problem der Ansprüche gegen berechnigte Dritte auseinandersetzen. Die Systematisierung scheinbarer Ausnahmen rundet diesen Teil der Arbeit ab.

Besondere Beachtung bei der Beschäftigung mit der Verbandssouveränität verdient das Vereins- und speziell das Sportvereinsrecht (Punkt E). Hier sollen Spezifika des Vereinsrechts herausgearbeitet und vor allem auf die Vereinsstrafgewalt und die Rolle der Dachverbände in Zusammenhang mit der Vereinsautonomie eingegangen werden. Auch in diesem Teil wird besonders die Rechtsprechung berücksichtigt, die gerade im Sportverbandsrecht europarechtlich geprägt ist.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der bis dahin durchgeführten Untersuchungen wird die Arbeit unter Punkt F einen Ausblick auf die Lösung verschiedener Sachprobleme geben. Anschließend sollen Perspektiven zur Weiterentwicklung des Grundsatzes der Verbandssouveränität de lege ferenda entwickelt werden.

Zuletzt werden die Ergebnisse der Arbeit systematisiert und in Thesenform zusammengefasst.

IV. Vorläufige Gliederung

A. Einleitung

1. Einführung in die Problemstellung
2. Begriffsbestimmungen
3. Gang der Darstellung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

B. Methodischer Zugang

1. Die Verbandssouveränität als Rechtsprinzip
 - a) Rechtsprinzipien allgemein
 - b) Prinzipienlehre
 - c) Verhältnis zu Privatautonomie
 - d) Verhältnis zu zwingendem Recht
2. Allgemeine Erwägungen
 - a) Entwicklung des Grundsatzes der Verbandssouveränität
 - b) Divergierende Erklärungsversuche

C. Fundierung

1. Verfassungsrecht
 - a) Vereinigungsfreiheit
 - b) Privatautonomie
2. Einfaches Gesetzesrecht
 - a) Einfluss Dritter bei Satzungsänderungen und Strukturmaßnahmen
 - (1) Natur der Satzung
 - (2) Delegation der Kompetenz zur Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - (3) Zustimmungserfordernis Dritter zu Satzungsänderungen
 - b) Einfluss Dritter auf die Organbesetzung
 - (1) Organtheorien
 - (2) Bestellung und Abberufung Geschäftsführungs- oder Vorstandsmitglieder
 - (3) Bestellung und Abberufung AR
 - c) Einfluss Dritter auf die Geschäftsführung
 - (1) Selbstorganschaft
 - (2) Fremdorganschaft
 - (a) Zwingend der Geschäftsführung zugewiesene Befugnisse
 - (b) Eigenverantwortliche Leitung des Vorstands
 - (c) Weisungsbefugnis in Geschäftsführungsangelegenheiten

(d) Zustimmungsbefugnis anderer Gesellschaftsorgane

3. Die innere Verfassungsordnung
 - a) Grenze der Selbstentmündigung
 - b) Wertungen der Kompetenzzuordnung
 - c) Abschichtungseffekt
 - d) Charakter-, Typus-, Wesen- oder Institutionenlehre
4. Zwei Ebenen der Verbandssouveränität
 - a) Abwehr übermäßigen Fremdeinflusses
 - b) Ausgestaltung der Binnenorganisation

D. Anwendung

1. Statutarischer Fremdeinfluss
2. Fremdeinfluss qua Side Letter
 - a) Geringere Gefahr durch schuldrechtliche Vereinbarung?
 - b) Gestaltungsformen
 - c) Durchsetzbarkeit qua Exekutionsrecht
3. Verpflichtung im Einzelfall
4. Ansprüche gegen den Dritten?
5. Ausnahmen?
 - a) Treuhand
 - b) Notgeschäftsführer
 - c) Öffentliche Hand
 - d) Abhängige Gesellschaften § 15 AktG, § 115 GmbHG
 - e) Unternehmenssanierung

E. Vereinsrecht

1. Vereinsautonomie
2. Sportvereine

F. Ausblick

G. Conclusio

1. Zusammenfassung
2. Abschließende Stellungnahme
3. Überblick der wichtigsten Ergebnisse in Thesenform

V. Vorläufiger Zeitplan

WiSe 2022/23	<ul style="list-style-type: none">• Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (§ 5 Abs 2 lit b³⁰)• Einreichen des Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation (§ 6)• Abschluss der Dissertationsvereinbarung (§ 7)• Verfassen der Dissertation
SoSe 2023	<ul style="list-style-type: none">• VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (§ 5 Abs 2 lit a 38)• Seminar aus dem Dissertationsfach I (§ 5 Abs 2 lit c)• Seminar außerhalb des Dissertationsfachs (§ 5 Abs 2 lit c)• Verfassen der Dissertation
WiSe 2023/24	<ul style="list-style-type: none">• Seminar aus dem Dissertationsfach II (§ 5 Abs 2 lit c)• Lehrveranstaltungen soweit erforderlich (§ 5 Abs 3)• Verfassen der Dissertation
SoSe 2024	<ul style="list-style-type: none">• Verfassen der Dissertation
WiSe 2024/25	<ul style="list-style-type: none">• Verfassen der Dissertation
SoSe 2025	<ul style="list-style-type: none">• Abschluss der Dissertation (§ 8)• Defensio (§ 9)

³⁰ Die nachfolgenden Paragraphenverweise beziehen sich auf das Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies idF des Mitteilungsblatts UG 2022 vom 28.06.2022, 46. Stück, Nr. 349.

VI. Judikatur und Literatur

A. Vorläufiges Judikaturverzeichnis

1. OGH

- OGH 11.12.19343, Ob 601/34
- OGH 02.12.19532, Ob 884/53
- OGH 22.12.1976, 1 Ob 797, 802/76
- OGH19.06.1986, 7 Ob 538/86
- OGH 20.12.1990,6 Ob 711/89
- OGH 20.06.1991, 6 Ob 6/91
- OGH 24.11.1994, 6 Ob 31/92
- OGH 25.06.1992, 6 Ob 15/92
- OGH 28.04.2003, 7 Ob 59/03g
- OGH 12.09.2006, 10 Ob 50/06k
- OGH 25.05.2007, 6 Ob 92/07h
- OGH 02.10.2007, 4 Ob 150/07y
- OGH 21.03.2019, 6 Ob 183/18g
- OGH 14.07.2022, 5 Ob 98/22f

2. BGH

- BGH 13.05.1953, II ZR 157/52
- BGH 11.07.1960, II ZR 260/59
- BGH 17.03.1966, II ZR 282/63
- BGH 29.05.1967, II ZR 105/66
- BGH 03.03.1971, KZR 5/70
- BGH 13.07.1992, II ZR 251/91

3. Bundesverfassungsgericht

- BVerfG 05.02.1991, 2 BvR 263/86

4. Bundesverwaltungsgericht

- BVerwG 25.11.1986, 1 C 54/81

5. Reichsgericht

- RG 19.02.1881, Rep. I. 872/80
- RG 16.03.1881, Rep. I. 451/80
- RG 27.10.1888, Rep. I. 226/88
- RG 19.09.1890, Rep. III. 105/90

- RG 23.11.1892, Rep. I. 266/92
- RG 19.05.1893, Rep. III. 48/93
- RG 28.05.1895, Rep. II. 69/95
- RG 02.11.1895, Rep. I. 208/95
- RG 17.10.1896, Rep. I 201/96
- RG 12.05.1899, Rep. II. 17/99
- RG 03.05.1902, Rep. I. 20/02
- RG 13.07.1917, Rep. II. 27/17
- RG 20.11.1925, II 576/24
- RG 20.03.1926, II 226/25
- RG 17.02.1928, II 275/27
- RG 18.01.1934, IV 369/33
- RG 30.03.1942, II 96/41

6. Reichsoberhandelsgericht

- ROHG 01.10.1872, Rep. 471/72
- ROHG 13.06.1873, Rep. 417/73
- ROHG 09.01.1874, Rep. 980/73
- ROHG 08.06.1875, Rep. 391/75
- ROHG 11.04.1876, Rep. 114/76
- ROHG 11.09.1877, Rep. 751/77

B. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- *Aburumieh/Gruber* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG (2017) § 35
- *Adensamer/Mitterecker*, *Gesellschafterstreit* (2021)
- *Artmann* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar*³ (2016) § 1181
- *Artmann*, *Gesellschaftsrechtliche Fragen der Organschaft* (2004)
- *Artmann/Haglmüller* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*³ (2016) § 1190
- *Bauer*, *Syndikatsverträge und Verbandssouveränität* (1993)
- *Baumgartner/Torggler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*⁴ (2023) § 1181
- *Bergmann/Ratka*, *Handbuch Personengesellschaften*² (2016)
- *Beuthien/Gätsch*, *Einfluß Dritter auf die Organbesetzung und Geschäftsführung bei Vereinen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*, ZHR 157 (1993) 483

- *Beuthien/Gätsch*, Vereinsautonomie und Satzungsrechte Dritter, ZHR 156 (1992) 459
- *Bumke/Röthel*, Autonomie im Recht (2017)
- *Bydlinski F.*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991)
- *Bydlinski F./Bydlinski P.*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018)
- *Bydlinski P.*, System und Prinzipien des Privatrechts (2013)
- *Cetin*, Treuhandbeteiligungen an GmbHs (2014)
- *Dellinger*, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen² (2014)
- *Eckert* in *Torggler*, UGB³ (2019) § 124
- *Enzinger* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2021) § 35
- *Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts: Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre (1990)
- *Fantur*, Die GmbH – Gestaltungsfragen aus der anwaltlichen Praxis, GES 2006, 335
- *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Erster Teil, Die Personengesellschaft (1977)
- *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Band, Zweiter Teil, Die juristische Person (1983)
- *Goldschmidt*, Handelsrechtliche Erörterungen. Eisenbahnrecht und anderes Frachtrecht. (Replik auf die Antikritik von Dr. Heinrich Thöl gegen Goldschmidt) ZHR 28 (1882), 441
- *Haar*, Die Personengesellschaft im Konzern (2006)
- *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht: Rechtfertigung und Grenzen (2009)
- *Hartlieb*, Der Schutz besonderer Gläubiger in der Umstrukturierung der AG (2017)
- *Herfs*, Einwirkung Dritter auf den Willensbildungsprozess der GmbH (1994)
- *Herwig*, Leitungsautonomie und Fremdeinfluss (2014)
- *Höhne*, Diskriminierung im Verein, *ecolex* 2019, 960
- *Höhne*, Vereinsautonomie genauer betrachtet, *GesRZ* 2019, 251
- *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ (2019)
- *Hueck*, Stimmbindungsverträge bei Personenhandelsgesellschaften, in *FS Nipperdey* (1965) 401
- *Jabornegg/Artmann* in *Artmann*, UGB³ (2019) § 108

- *Kalss*, Anmerkungen zur Privatautonomie in der GmbH in *Kalss/Rüffler*, Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen (2005) 9
- *Kalss*, das Wechselspiel der österreichischen und deutschen Aktienrechtsentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, in *Kalss/Meissl*, Zur Geschichte des Gesellschaftsrechts in Europa (2003) 79
- *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017)
- *Kastner*, Syndikatsverträge in der österreichischen Praxis, ÖZW 1980, 3
- *Keinert*, Statutarische Bindung sämtlicher Satzungsänderungen einer (Genossenschafts-)Bank an die Zustimmung Dritter, ÖBA 1991, 337
- *Kleindiek*, Strukturvielfalt im Personengesellschafts-Konzern: rechtsformspezifische und rechtsformübergreifende Aspekte des Konzernrechts (1991)
- *Koppensteiner*, Rechtswidrige Stimmabgabe, Beschlussmängel und positive Beschlussfeststellung, GesRZ 2019, 132
- *Koppensteiner*, Satzungsbegleitende Nebenvereinbarungen in der GmbH, GesRZ 2021, 216
- *Koppensteiner*, Über Grenzen der Vertragsfreiheit im Innenverhältnis von GmbH und O(H)G, GesRZ 2009, 197
- *Koppensteiner*, Über Unternehmensverträge, GesRZ 2020, 403
- *Koppensteiner*, Über Verbandsautonomie, JBI 2017, 758
- *Koppensteiner*, Verfassungs- und Gesellschaftsrecht, wbl 2016, 717
- *Kraus in Torggler*, UGB³ (2019) § 108
- *Kraus*, Kompetenzverteilung bei der GmbH, ecolex 1998, 631
- *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1975)
- *Liebs*, Die unbeschänkbare Verfügungsbefugnis, AcP 175 (1975) 13
- *Liebscher* in Münchener Kommentar GmbHG³ (2019) § 45
- *Lutter*, Theorie der Mitgliedschaft: Prolegomena zu einem Allgemeinen Teil des Korporationsrechts, AcP 180, 84
- *Marschall*, Privatautonomie, Verbandsautonomie und Familienautonomie (1972)
- *Mertens*, Satzungs- und Organisationsautonomie im Aktien- und Konzernrecht, ZGR 1994, 426
- *Möllers*, Juristische Methodenlehre³ (2020)
- *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag (2017)

- *Nicolussi*, Die Satzungsstrenge im Aktienrecht (2018)
- *Nutz*, Die Durchsetzung von Stimmbindungsverträgen, GES 2019, 349
- *Oberhammer*, Einstweiliger Rechtsschutz zur Durchsetzung syndikatsvertraglicher Stimpflichten, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Die Verbandsverfassung zwischen Satzung, Syndikatsvertrag und zwingendem Gesellschaftsrecht (2013) 63
- *Overrath*, Die Stimmrechtsbindung (1974)
- *Pačić*, Rechtsprinzipien und Allgemeine Rechtsgrundsätze: Zur Bedeutung ihrer „subsidiären“ Maßgeblichkeit, ÖJZ 2010, 1059
- *Priester*, Drittbindung des Stimmrechts und Satzungsautonomie, in FS Werner (1984) 657
- *Raschauer/Völkl*, Überlegungen zum neuen Bankeninterventionsregime, ÖBA 2014, 573
- *Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2020) § 15a
- *Reuter*, Der Beirat der GmbH, in FS 100 Jahre GmbH-Gesetz (1992) 631
- *Rüffler*, Sonderrechte hinsichtlich der Bestellung von Geschäftsführern, GES 2021, 227
- *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre¹² (2022)
- *Schauer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar³ (2016) §§ 6, 7
- *Schauer* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK UGB⁴ (2018) § 108
- *Schmidt K.*, Gesellschaftsrecht⁴ (2002)
- *Schneiderbauer/Krebs*, Die Reichweite der Delegierbarkeit von Gesellschafterkompetenzen an einen Beirat, GesRZ 2018, 285
- *Schockenhoff*, Der Grundsatz der Vereinsautonomie: Inhalt und Geltung eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, AcP 193, 35
- *Schockenhoff*, Vereinsautonomie und Autonomie kirchlicher Vereine, NJW 1992, 1013
- *Schubel*, Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften (2003)
- *Schubert/Hommelhoff*, Hundert Jahre modernes Aktienrecht: Eine Sammlung Von Texten und Quellen Zur Aktienrechtsreform 1884 Mit Zwei Einführungen (1985)
- *Schürnbrand*, Organschaft im Recht der privaten Verbände (2007)

- *Seibt*, Verbandssouveränität und Abspaltungsverbot im Aktien- und Kapitalmarktrecht – Revisited: Hidden Ownership, Empty Voting und andere Kleinigkeiten, ZGR 2010, 795
- *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß: Dargestellt an den Verbänden des Sports (1999)
- *Teichmann*, Gestaltungsfreiheit in Gesellschaftsverträgen (1970)
- *Teubner*, Der Beirat zwischen Verbandssouveränität und Mitbestimmung - Zu den Schranken der Beiratsverfassung in der GmbH, ZGR 1986, 565
- *Teubner*, Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung (1978)
- *Thiery* in *Zib/Dellinger*, UGB (2016) § 108
- *Thöni* in *Zib/Dellinger*, UGB (2016) § 125
- *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000)
- *Torggler U.* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 108 (2013)
- *Torggler U.* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 152 (2011)
- *Torggler U.* Gestaltungsfreiheit bei der GmbH, GesRZ 2010, 185
- *Ulmer*, Begründung von Rechten für Dritte in der Satzung einer GmbH, in FS Werner (1984) 911
- *Umfahrer* in *Apathy*, Die Treuhandschaft (1995) 69
- *Vavrovsky*, Stimmbindungsverträge im Gesellschaftsrecht (2000)
- *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände (1990)
- *Völkl*, Vereinsautonomie, in RDB Keywords¹ (2021)
- *Voormann*, Der Beirat im Gesellschaftsrecht (1990)
- *Weber*, Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht (2000)
- *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht II: Recht der Personengesellschaften (2004)
- *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht⁵ (1988)
- *Wiedemann*, Verbandssouveränität und Außeneinfluß, in FS Schilling (1973) 105
- *Zöllner*, Inhaltsfreiheit bei Gesellschaftsverträgen, in FS 100 Jahre GmbH-Gesetz (1992) 85

* * *